

Kollektiver Rechtsschutz im Zivilrecht

Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof Dr. Thomas Winter, Karlsruhe*

I. Einleitung	243
II. Grundlagen zum (individuellen) Zivilprozess	244
III. Kollektivierung des Rechtsschutzes	247
1. Repräsentation der Gruppe	247
2. Bestimmung der Gruppenzugehörigkeit	247
3. Abhilfe oder bloße Vorfragenklärung	247
4. Exklusivität der kollektiven Rechtsschutzinstrumente	248
5. Verbindlichkeit des Kollektivrechtsschutzes	248
6. Kollektivierungsansätze im deutschen Prozessrecht	249
a) Rechtsschutz nach dem Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz	249
b) Die Verbandsklage nach dem UKlaG	250
c) Abhilfe- und Musterfeststellungsklage nach dem VDuG	251
d) Folgenbeseitigung durch Gewinnabschöpfung	252
e) Das "improvisierte" Sammelklageinkasso	252

I. Einleitung

Die Instrumente kollektiver Rechtsdurchsetzung im Zivilverfahren gehören nicht zum Prüfungsstoff des ersten juristischen Staatsexamens (vgl. z.B. § 18 Justizprüfungsordnung Bayern). Dennoch lohnt es sich auch für Studierende der Rechtswissenschaft, sich frühzeitig mit diesen Instrumenten zu beschäftigen. Ein mindestens erster Einblick in Musterfeststellungsklage, VDuG¹ oder kollektive Unterlassungsklagen ist allemal besser als ein unreflektiertes Einstimmen in die stereotype Wiederholung vermeintlich unerwünschter „amerikanischer Verhältnisse“. Überdies zwingt die Beschäftigung mit dem kollektiven Rechtsschutz zu einer intensiven – abgrenzenden – Befassung mit dem „normalen“ Zivilverfahren. Nur wer dessen Defizite versteht und sich der Grundzüge des individuellen Rechtsschutzes bewusst ist, kann sinnvoll über kollektiven Rechtsschutz nachdenken. Die Befassung mit dessen Instrumenten lohnt sich also auch mit Blick auf das prüfungsrelevante Verständnis der Grundzüge des Zivilprozesses.

* Der Verf. ist Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof und Lehrbeauftragter an der Ludwig-Maximilian-Universität München.

¹ Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz – VDuG), v. 8.10.2023 BGBl. I 2023 Nr. 272, S. 2., zuletzt geändert durch Art. 5 Zweites Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 16.7.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 240).

II. Grundlagen zum (individuellen) Zivilprozess

Leitbild der Zivilprozessordnung ist das Verfahren zwischen zwei Parteien, dem Kläger und dem Beklagten. Dieses Verfahren setzt die Initiative des (späteren) Klägers voraus. Ohne Klageerhebung kein Zivilprozess, oder umgangssprachlich: Wo kein Kläger, da kein Richter. Es genügt also nicht, einen Anspruch zu haben, die Lebenswirklichkeit verlangt dessen Durchsetzung. Diese wiederum setzt das Wissen um den eigenen Anspruch voraus. Sodann stellt sich die Frage, ob sich die Anspruchsdurchsetzung lohnt. Schließlich ist noch vor Beginn des Verfahrens zu prüfen, ob dieses denn zur Rechtswahrung noch rechtzeitig kommt.

Ebenfalls zu den grundlegenden Einsichten des Zivilprozesses gehört, dass er aus zwei großen Abschnitten besteht: Am Anfang steht das Erkenntnisverfahren, in dem darüber entschieden wird, ob der mit der Klage behauptete Anspruch bzw. das dort geltend gemachte Recht besteht. Prüfung und Entscheidung dieser Frage obliegen dem hierzu berufenen Richter. An dieses Erkenntnisverfahren schließt sich bei auf Leistung gerichteten Ansprüchen und entsprechend ergehenden Urteilen die Durchsetzung des titulierten Anspruchs an, mithin das Verfahren über die Zwangsvollstreckung.² Dieses Verfahren liegt bei den Vollstreckungsorganen, die nicht zwingend Richterinnen oder Richter sind. Letzteres bedingt, dass der Durchsetzungsbefehl hinreichend konkret beschrieben sein muss, damit etwa die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher das Erstrittene zu Gunsten des Klägers erlangen können. Die Verantwortung für die hinreichend konkrete Beschreibung eines solchen Anspruchs liegt nur scheinbar bei dem erkennenden Gericht, denn dieses ist seinerseits gem. § 308 Abs. 1 ZPO an die Anträge des Klägers gebunden (sog. Ne-ultra-petita-Grundsatz). Ihm obliegt es, gem. § 253 Abs. 2 ZPO entsprechende Anträge konkret zu formulieren. Verlangt wird die Formulierung eines vollstreckungsfähigen Leistungsbefehls. Der Klageantrag dient zugleich der Inkenntnissetzung des Gerichts von dem erstrebten Klageziel sowie der Sicherstellung, dass sich der Beklagte angemessen gegen die Klage verteidigen kann.³

Die Initiative zur Durchsetzung eines Anspruchs in Form der Erhebung einer Zivilklage will auch im Übrigen wohl überlegt sein. Denn nicht nur die Verurteilung des Beklagten wirkt zwischen den Parteien, in diesem Fall zum Nachteil des Beklagten, auch die Klageabweisung entfaltet Wirkung, in diesem Fall zum Nachteil des seinen Anspruch verlierenden Klägers.⁴ Der Zivilprozess kann also trotz eines möglicherweise vorhandenen materiellen Anspruchs zu einem Rechtsverlust führen, zusätzlich geht er regelmäßig mit einem Kostenrisiko der Parteien einher. Die mit dem Zivilverfahren verbundenen Wirkungen rechtfertigen sich vor diesem Hintergrund nur, wenn die Parteien an dem Prozess mitwirken und auf dessen Ergebnis Einfluss nehmen können. Ausdruck finden diese Mitwirkungsmöglichkeiten insbesondere in den Verfahrensgrundrechten, etwa dem Anspruch auf ein faires Verfahren und auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG).

Das Ergebnis eines Zivilverfahrens, insbesondere ein abschließendes Urteil, entfaltet Wirkungen grundsätzlich nur zwischen den Parteien des Rechtsstreits und erfasst ferner nur die Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch. Ausdruck findet dieser Gedanke in den Regeln über die Rechtskraft, die objektiv, subjektiv und zeitlich begrenzt ist. So findet die materielle Rechtskraft ihre objek-

² Vgl. vertiefend zum Vollstreckungsverfahren *Musielak/Voit*, Grundkurs ZPO, 16. Aufl. 2022, S. 403 ff.; *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, 5. Aufl. 2022, Rn. 10.

³ Vgl. vertiefend zum Klageantrag *Musielak/Voit*, Grundkurs ZPO, 16. Aufl. 2022, S. 41; *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, 5. Aufl. 2022, Rn. 164.

⁴ Vgl. vertiefend zur formellen und materiellen Rechtskraftwirkung *Musielak/Voit*, Grundkurs ZPO, 16. Aufl. 2022, S. 378; *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, 5. Aufl. 2022, Rn. 691, 693.

tive Grenze beim Tenor der Entscheidung (§ 322 Abs. 1 ZPO).⁵ Die Rechtskraft wirkt subjektiv zwischen den am Verfahren beteiligten Parteien (§ 325 Abs. 1 ZPO).⁶ Die zeitliche Grenze der materiellen Rechtskraft bildet der Schluss der letzten mündlichen Verhandlung. Gegenüber einer rechtskräftigen Entscheidung können nur die nach diesem Zeitpunkt im Erkenntnisverfahren eingetretenen Umstände geltend gemacht werden (§ 767 Abs. 2 ZPO).⁷

Das Zivilprozessrecht bildet damit den Rahmen für die Rechtsfindung. Die Entscheidung über die streitgegenständlichen Ansprüche hängt dagegen im Regelfall vom materiellen Recht ab, es sei denn, dass der Prozess besonderen Situationen Rechnung trägt, etwa bei Säumnis einer Partei.⁸ In diesem Fall kann ein Ausspruch jedenfalls teilweise unabhängig vom materiellen Rechtszustand ergehen. Eine Verschränkung von materiellem und formellem Recht findet sich ferner etwa bei den Regeln über die Beweislast⁹ und ihr folgend bei der Obliegenheit zu substantiiertem Vortrag und Bestreiten im Prozess. Maßgeblich für den Ausgang des Verfahrens sind in jedem Fall die Verhältnisse zwischen den beiden konkret streitenden Parteien. Diese Verhältnisse können über ihre unmittelbaren Rechtsbeziehungen hinausreichen, etwa wenn man an die Fehlerhaftigkeit eines Börsenprospekts denkt, der dem konkreten Kläger als Entscheidungsgrundlage für eine Beteiligung an der beklagten Emittentin diene. Streitentscheidend können aber auch höchst individuelle Umstände sein, etwa die persönlichen Kenntnisse des Klägers oder des Beklagten z.B. von dem Mangel einer Sache im Zeitpunkt ihres Erwerbs (vgl. §§ 442 Abs. 1 S. 1, 444 BGB).

Die Zivilprozessordnung kennt die Beteiligung mehrerer Personen an einem Rechtsstreit. So finden sich in §§ 59, 60 ZPO Regeln über die Streitgenossenschaft, also eine subjektive Klagehäufung (§§ 59 ff. ZPO).¹⁰ Es können mehrere Personen Partei eines Rechtsstreits sein. Ebenso schließt es das Prozessrecht nicht aus, dass ein Kläger statt eigener Ansprüche die Ansprüche einer dritten Person im Wege der Prozessstandschaft¹¹ verfolgt oder sich Ansprüche eines Dritten abtreten lässt und diese in der Folge im Prozess selbst geltend macht.

Daneben kennt das Prozessrecht die Beteiligung Dritter an einem Zivilverfahren (§§ 64 ff. ZPO). Verwiesen sei an dieser Stelle auf die Bestimmungen zum Streitbeitritt und zur Streitverkündung. Beim Streitbeitritt bleibt es im Ausgangspunkt bei dem Prozess zwischen zwei Parteien, dem allerdings Dritte auf beiden Seiten beitreten können, wenn hierfür ein entsprechendes rechtliches Interesse besteht. Auf diese Weise wird über die Grenzen der subjektiven Rechtskraft hinaus eine Interventionswirkung hergestellt. Dadurch werden nicht nur der Entscheidungsausspruch, sondern auch die ihn tragenden rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen auf das Verhältnis zum Intervenienten erstreckt. Insoweit geht die Interventionswirkung sogar über die Rechtskraftwirkung hinaus. Wegen seiner Wirkung geht der Streitbeitritt mit entsprechenden Beteiligungsrechten des Intervenienten im Prozess einher (§ 67 S. 1 ZPO). Während der Streitbeitritt von Intervenienten ausgeht, dient die

⁵ Vgl. vertiefend zur materiellen Rechtskraft *Musielak/Voit*, Grundkurs ZPO, 16. Aufl. 2022, S. 380; *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, 5. Aufl. 2022, Rn. 701; *Jacoby*, Zivilprozessrecht, 18. Aufl. 2022, Kap. 17 Rn. 11 ff.

⁶ Vgl. vertiefend zur subjektiven Rechtskraftwirkung *Musielak/Voit*, Grundkurs ZPO, 16. Aufl. 2022, S. 385; *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, 5. Aufl. 2022, Rn. 710; *Jacoby*, Zivilprozessrecht, 18. Aufl. 2022, Kap. 17 Rn. 25 ff.

⁷ Vgl. vertiefend zur zeitlichen Grenze der Rechtskraft *Musielak/Voit*, Grundkurs ZPO, 16. Aufl. 2022, S. 386; *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, 5. Aufl. 2022, Rn. 715; *Jacoby*, Zivilprozessrecht, 18. Aufl. 2022, Kap. 17 Rn. 28 ff.

⁸ Vgl. vertiefend zu den Versäumnisurteilen gegen Kläger oder Beklagten *Musielak/Voit*, Grundkurs ZPO, 16. Aufl. 2022, S. 118 ff., 124 f.; *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, 5. Aufl. 2022, Rn. 581 ff., 574 ff.

⁹ Vgl. vertiefend *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, 5. Aufl. 2022, Rn. 352 ff.; *Jacoby*, Zivilprozessrecht, 18. Aufl. 2022, Kap. 14 Rn. 42.

¹⁰ Vgl. vertiefend *Jacoby*, Zivilprozessrecht, 18. Aufl. 2022, Kap. 8 Rn. 25.

¹¹ Vgl. vertiefend *Jacoby*, Zivilprozessrecht, 18. Aufl. 2022, Kap. 6 Rn. 32 ff.; *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, 5. Aufl. 2022, Rn. 252 ff.

Streitverkündung der Herbeiführung einer Interventionswirkung durch eine der Parteien des Hauptprozesses. Typischerweise ist ein entsprechendes Prozedere dann geboten, wenn das Rechtsverhältnis einer Partei zu dem Dritten vom Ausgang des Zivilverfahrens abhängt.

Gleichwohl können die Bestimmungen zur subjektiven Klagehäufung und zur Beteiligung Dritter an einem Zivilverfahren nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Bestimmungen der Zivilprozessordnung nicht auf eine Vielzahl von Beteiligten innerhalb eines Verfahrens zugeschnitten sind.¹² Nimmt man die Anspruchsverfolgung aus abgetretenem Recht in den Blick, zeigt sich ferner, dass das Verfahren nicht auf die Prüfung einer Vielzahl von Ansprüchen in einem Erkenntnisprozess zugeschnitten ist, insbesondere wenn die oben beschriebenen individuellen Umstände in großer Zahl streitentscheidend sind.

Allerdings sind, an Fallbeispiele der vergangenen Jahre angelehnt, Fallkonstellationen denkbar, in denen zur Klärung streitentscheidender Fragen ein einziges Erkenntnisverfahren statt einer Vielzahl von parallel geführten Prozessen ausreichen könnte. Zu denken ist etwa an die Fragestellung nach manipulierten Dieselmotoren, nach Schäden infolge eines Kartells unter den Herstellern von mittelschweren und schweren LKW, die Frage nach einer Auslegung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Policen über die Betriebsschließung von Gaststätten und Hotels während der COVID-19-Pandemie oder – etwas länger zurückliegend – behauptete Fehler bzw. Auslassungen in einem Börsenprospekt anlässlich des dritten Börsengangs der Deutschen Telekom. Gerade am letztgenannten Beispiel wird deutlich, dass die Klärung der behaupteten Unrichtigkeit des Börsenprospekts in *einem* Verfahren statt in von 17.000 Anlegern parallel angestregten Prozessen sinnvoll erscheint. Mehrere Erkenntnisverfahren bedeuten nicht nur einen höheren, ökonomisch unsinnigen Aufwand. Werden mehrere Gerichte befasst, drohen auch widersprechende Ergebnisse. Anders als im Common-law-Rechtskreis kennt das deutsche Zivilrechtssystem keine Doktrin des „stare decisis“, die die Gerichte in Rechtsfragen an vorherige Entscheidungen höherer und meist auch gleichgeordneter Gerichte bindet. Deutsche Spruchkörper sind bei ihrer rechtlichen Würdigung nur an Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 3, Art. 97 Abs. 1 GG) und damit auch zu einander widersprechenden Entscheidungen befähigt. Derartige unterschiedliche Entscheidungen zu ein und derselben Rechtsfrage schaden dem Ansehen der Justiz und untergraben das Vertrauen in den Rechtsstaat.

Exkurs: Auch auf der Ebene individueller Prozesse lässt sich die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gleichwohl wahren. Deutlich wird dies am Rechtsmittelsystem der ZPO. Nach der Entscheidung des Ausgangs- und des Berufungsgerichts steht am Ende des Rechtswegs der BGH. Gerade das Revisionsgericht dient nicht nur Einzelfallinteressen, sondern hat die Funktion, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu sichern. Dennoch erweist sich die Herstellung einer einheitlichen Rechtsprechung auf diesem Weg als nur unvollkommen. Dies gilt nicht zuletzt im Hinblick darauf, dass der Individualprozess den Beteiligten vielfältige taktische Möglichkeiten eröffnet. So ist es Ausfluss der Dispositionsmaxime, dass sich die Parteien in jeder Phase des Rechtsstreits über eine einvernehmliche Beendigung einigen können. Taktisch motivierte Vergleiche zur Vermeidung einer höchstrichterlichen Entscheidung waren in den vergangenen Jahren nicht selten. Nicht zuletzt deshalb wurde Ende des Jahres 2024 mit §§ 552b, 565 ZPO für den BGH die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen des Leitentscheidungsverfahrens auch ohne Urteil zu rechtlichen Grundsatzfragen Stellung zu nehmen.¹³

¹² Meller-Hannich, NJW-Beil. 2018, 29 (30).

¹³ Vgl. instruktiv Vollkommer, NJW 2024, 3257; zu dem Alternativvorschlag eines Vorlageverfahrens zum BGH Gsell, ZRP 2021, 166.

III. Kollektivierung des Rechtsschutzes

Aus dem Beschriebenen resultiert die Überlegung einer Kollektivierung des Rechtsschutzes. Statt einer Vielzahl von Prozessen gilt das Motto: „Einer für alle“.

1. Repräsentation der Gruppe

Die erste Frage, die sich in diesem Kontext stellt, ist, wer ist der oder die „eine“. Im Ausgangspunkt ist es denkbar, aus der Gruppe von bereits vorhandenen Klägern oder sonstigen Anspruchsberechtigten einen Repräsentanten auszuwählen, der sodann als „Musterkläger“ das Verfahren führt. Entscheidet man sich hierfür, stellt sich die Anschlussfrage, wer dieser eine aus der Gruppe sein soll. Hier könnte man daran denken, den Schnellsten zu nehmen; ebenso ist aber auch ein Koordinierungsprozess, sei es durch die Betroffenen selbst, sei es durch ein Gericht, denkbar. Anstatt einen unmittelbar selbst Betroffenen auszuwählen, ist ebenso denkbar, dass die Rolle des Klägers von einem hierzu ermächtigten Vertreter, etwa einem Verband, wahrgenommen wird. Insoweit stellt sich sodann die Frage, wer die entsprechende Ermächtigung definiert und wie ein solcher Verband sachlich ausgestattet wird. Es liegt nahe, in der Anspruchsdurchsetzung auch eine staatliche Aufgabe zu sehen. Allerdings stellt sich sodann sofort die Frage nach einer Vermischung von staatlicher Fürsorge und privater Rechtsdurchsetzung. Sind Allgemeininteressen berührt bzw. ist eine Regulierung von Nöten, ist dies üblicherweise durch öffentlich-rechtliches Handeln des Staates auszugestalten. Dennoch ist eine Ermächtigung von hoheitlichen Stellen und Verbänden nicht per se ausgeschlossen.

2. Bestimmung der Gruppenzugehörigkeit

Als zweite Frage stellt sich diejenige nach dem für „alle“. Wer gehört zu der Gruppe Betroffener? Zu klären ist zunächst, welcher Grad an Übereinstimmung bzw. welche Schnittmenge eine von einem Massenphänomen betroffene Gruppe bestimmt. Neben dieser per se notwendigen gegenständlichen Übereinstimmung stellt sich die weitere Frage, ob der wie auch immer bestimmte Vertreter nur mit ausdrücklichem Willen des gruppenzugehörigen Individuums klagt oder ob eine solche Stellvertretung auch ohne entsprechende individuelle Willensbildung stattfindet. Letzteres wiederum kann danach unterschieden werden, ob eine Repräsentanz tatsächlich gänzlich ohne Zutun stattfindet oder ob die Möglichkeit besteht, aus der Gruppe hinaus zu optieren. Hintergrund dieser Überlegungen ist die vom Zweiparteienverfahren bekannte Korrelation von Bindungswirkung an das Ergebnis eines Erkenntnisverfahrens einerseits und den damit verbundenen Mitwirkungsmöglichkeiten andererseits. Kollektiver Rechtsschutz ist nur dann sinnvoll, wenn auch in Ansehung der vielen eine Bindungswirkung eintritt. Diese Bindung wiederum erfordert regelmäßig die Möglichkeit zur Mitwirkung. Nicht zu vernachlässigen ist in diesem Fall ebenso die Frage, wer das Kostenrisiko kollektiver Rechtsdurchsetzung trägt. Bekanntlich ist der deutsche Zivilprozess vom sog. Loser-pays-Prinzip getragen.

Ebenfalls zu beantworten ist die Frage, ob sich eine repräsentative Klageerhebung für alle auf die besonders schutzwürdige Gruppe der Verbraucher beschränkt oder ob darüber hinaus auch die Kollektivierung von Unternehmensinteressen angezeigt ist.

3. Abhilfe oder bloße Vorfragenklärung

Als dritte Frage stellt sich sodann diejenige danach, wie weit kollektiver Rechtsschutz reichen kann. Zunächst könnte man daran denken, im Zuge eines kollektivierten Verfahrens lediglich Vorfragen im Hinblick auf den einzelnen Anspruch gemeinsam zu klären. Dies zeigt sich typischerweise in Feststel-

lungsanträgen, die auch dem Zweiparteienprozess auf dem Weg zum Urteil nicht fremd sind, wie § 256 Abs. 2 ZPO (Zwischenfeststellungs- bzw. Zwischenfeststellungswiderklage) zeigt. Bei andauernden Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften lässt sich ferner überlegen, ob ein Repräsentant für eine Vielzahl von Betroffenen im Wege der Unterlassung vorgeht, um den Rechtsverstoß wenigstens für die Zukunft zu beenden. Insoweit liegt die Überlegung nahe, einem entsprechenden durch einen Verband erstrittenen Urteil Wirkung nicht nur inter partes, sondern erga omnes beizumessen. Konsequenz zu Ende gedacht, kann der kollektive Rechtsschutz aber auch vor einem Verfahren nicht halt machen, an dessen Ende die Zuerkennung eines Anspruchs besteht, also ein Verfahren einzurichten, das auf Leistung an die Betroffenen gerichtet ist. Dabei leuchtet unmittelbar ein, dass insbesondere bei im Einzelnen noch unbekannter Gruppengröße und bei besonders vielgestaltigen Sachverhalten der konkrete Schaden nicht als absolute Zahl bezifferbar ist, möglicherweise genügt aber der Rückgriff auf eine formelhafte Berechnung der jeweils eingetretenen Schäden.

4. Exklusivität der kollektiven Rechtsschutzinstrumente

Sodann als vierte Frage steht der Regelungsgeber vor der Entscheidung, ob er ein gesetzliches Instrumentarium zur kollektiven Rechtsdurchsetzung exklusiv ausgestaltet oder ob daneben die privatrechtliche Gestaltung einer Sammelklage durch Marktakteure rechtlich zulässig bleibt. Die ZPO mag auf die massenhafte Bündelung von Ansprüchen im Wege der Abtretung nicht ausgerichtet sein, sie verbietet eine solche Bündelung allerdings auch nicht. Die Bedenken gegen ein entsprechendes Vorgehen¹⁴ ergeben sich daher auch nicht aus dem Prozessrecht, sondern haben sich in der Vergangenheit aus dem materiellen Recht gespeist. Hinzuweisen ist auf die Regelungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes¹⁵, das die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Grunde den rechtsberatenden Berufen vorbehält (§ 3 Nr. 2 RDG i.V.m. § 3 Abs. 1 BRAO). Die Frage, wann die Grenze zur Rechtsberatung überschritten ist, ist keineswegs trivial. Die Bündelung von Ansprüchen zur Rechtsdurchsetzung ist ohne juristisches Wissen nicht denkbar. Ferner ist in diesem Zusammenhang zu überlegen, dass insbesondere bei der Einschaltung von gering kapitalisierten Gesellschaften als Zessionarinnen verbunden mit der Aufgabe der Rechtsdurchsetzung ein Sittenwidrigkeitsverdikt im Raum steht: Unterliegt das Klagevehikel, hat es nämlich die Kosten des obsiegenden Beklagten zu ersetzen. Ist es hierfür vorhersehbar nicht in der Lage, kann sich die Abtretung als sittenwidrig erweisen. Insoweit würde sich das an anderer Stelle als wirksame Incentivierung gegen missbräuchliche Klagen bemühte loser pays-Prinzip¹⁶ als wirkungslos herausstellen. Schließlich stellt sich die Frage, wie prozessökonomisch sinnvoll die Bündelung einer Vielzahl von Ansprüchen ist. Man denke nur daran, dass die Beklagtenseite die Wirksamkeit sämtlicher Abtretungen bestreitet und hierüber sodann Beweis zu erheben ist.

5. Verbindlichkeit des Kollektivrechtsschutzes

Ebenfalls zu beantworten ist eine fünfte Frage, ob die Bereitstellung kollektivrechtlicher Instrumente derart für alle verbindlich ist, dass sie etwaige Individualprozesse sperren. Eine solche Exklusivität würde zweifelsfrei in ein Spannungsverhältnis zur Rechtsschutzgarantie treten. Erlaubt man dem-

¹⁴ Vgl. exemplarisch *Meller-Hannich*, NJW-Beil. 2018, 29 (32) – „Rechtsunsicherheit“.

¹⁵ Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG), v. 12.12.2007, BGBl. I 2007, S. 2840, zuletzt geändert durch Art. 1, 2 Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften, v. 10.3.2023, BGBl. I 2023 Nr. 64.

¹⁶ Vgl. *Stadler*, ZHR 2018, 623 (636 f.).

gegenüber konkurrierend die Verfolgung in einzelnen Prozessen neben dem Kollektivprozess, stellt sich die Frage, ob der mit der Kollektivierung verbundene Effekt eintreten kann. In diese Konfliktlage lässt sich auch die Diskussion über die Aussetzung anhängiger Parallelverfahren bei Ergreifung eines kollektivrechtlichen Rechtsschutzinstruments¹⁷ einordnen.

6. Kollektivierungsansätze im deutschen Prozessrecht

In der deutschen Rechtspraxis werden die vorstehend skizzierten Fragen je nach Instrument unterschiedlich ausgestaltet. In der Praxis findet sich nahezu alles.

a) Rechtsschutz nach dem Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz

Betrachtet man zunächst das Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz (KapMuG)¹⁸ lässt sich festhalten, dass dieses Gesetz im Wesentlichen bereits thematisch begrenzt ist. Es bezieht sich auf kapitalmarktrechtliche Streitigkeiten. Trotz geringfügiger Erweiterungen des Anwendungsbereiches seit seiner Einführung im Jahr 2005 sind die Verfahren nach dem KapMuG im Wesentlichen auf die Haftung im Zusammenhang mit nicht ordnungsgemäßer öffentlicher Kapitalmarktinformation¹⁹ beschränkt. Das Gesetz ist ursprünglich als Reaktion auf die spezifischen Probleme massenhafter Anlegerschutzverfahren anlässlich des zweiten und dritten Börsengangs der Deutschen Telekom-AG verabschiedet worden. Auch heute erfasst es etwa mit Erfüllungsansprüchen aus Wertpapierübernahmen²⁰ und Schadensersatzansprüchen gegen Krypto-Dienstleister einzelne Ansprüche, die typischerweise in Fällen auftreten, von denen eine große Anzahl von Personen in gleicher Art und Weise betroffen ist.

Das Musterverfahren vor dem OLG wird durch einen Vorlagebeschluss in Gang gesetzt, wenn mindestens zehn Klagen einzelner Anleger beim jeweiligen Prozessgericht rechtshängig geworden sind und entsprechende Musterverfahrensanträge gestellt wurden (§§ 2–8 KapMuG).

Das KapMuG beantwortet die Frage des „einen“ für alle dahin, dass ein Musterkläger aus der Gruppe der Kläger bestimmt wird. Dessen Bestimmung erfolgt nach billigem Ermessen²¹ im Eröffnungsbeschluss des zuständigen OLG (§ 9 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 KapMuG). Die weiteren Kläger sind von einer Mitwirkung allerdings nicht abgeschnitten, sondern haben die Möglichkeit, als Beigeladene am Musterverfahren teilzunehmen (§ 11 Abs. 4 KapMuG).

Mit Blick auf die Bindungswirkung des Musterentscheids für die ausgesetzten Einzelprozesse ist eine solche Mitwirkungsmöglichkeit unumgänglich. Das Kapitalanlegermusterverfahren wirkte in der Vergangenheit grundsätzlich für sämtliche mit einem parallelen Anspruch an die Gerichte herangetretenen Kläger. Die Aussetzung ihrer Verfahren war bei Vorgreiflichkeit der Feststellungsziele auch für Verfahren zwingend, in denen selbst kein Musterverfahrensantrag gestellt wurde. Hiervon hat der Gesetzgeber mit seiner Neuregelung Abstand genommen. Offenbar unter dem Eindruck der langen Verfahrensdauer einzelner KapMuG-Verfahren in der Vergangenheit ist an die Stelle der obligatorischen Aussetzung sämtlicher Parallelverfahren eine solche nur noch auf Antrag des Klägers getreten (§ 10 Abs. 2 KapMuG).²²

¹⁷ Vgl. Gsell, ZRP 2021, 166 (167); Heiß, NJW 2025, 1625 (1629 Rn. 15).

¹⁸ Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG), v. 16.7.2024, BGBl. I 2024 Nr. 240.

¹⁹ Vgl. Möllers, BKR 2025, 97 – zur Auslegung des zentralen Begriffs im Zusammenhang mit dem Wirecard-Skandal.

²⁰ Dies sind in erster Linie solche aus §§ 31 Abs. 1, Abs. 4, oder Abs. 5 WpÜG.

²¹ In der Praxis ist dies oftmals der Kläger mit dem größten geltend gemachten Anspruch.

²² Vgl. Kirchner/Lühmann/Taufmann, NJW 2024, 2359 (2360 Rn. 18 ff.).

Hinsichtlich der Reichweite der Kollektivierung ist das Kapitalanlegermusterverfahren auf die Feststellung von Anspruchsvoraussetzungen, sei es tatsächlicher, sei es rechtlicher Art, beschränkt. Auf Leistung kann jeweils nur durch das jeweilige Prozessgericht erkannt werden. Die Verfahren dort werden bei Aussetzung erst nach Abschluss des Musterverfahrens und unter Zugrundlegung von dessen Feststellungen fortgesetzt (§ 25 Abs. 4, Abs. 1 S. 1 KapMuG). Die Bindungswirkung des Musterentscheids ähnelt der Interventionswirkung nach § 68 ZPO.²³

Von dieser Bindungswirkung nicht erfasst sind Gläubiger, die ihre Ansprüche lediglich zum Musterverfahren angemeldet haben (§ 13 KapMuG), ohne selbst zu klagen. Die Anmeldung führt nur zur Hemmung der Verjährung ihrer Ansprüche (§ 204 Abs. 1 Nr. 6a BGB). Dieser zunächst eigentümlich anmutende Mechanismus soll es Gläubigern ermöglichen, den Ausgang eines Musterverfahrens abzuwarten, um anschließend unter dessen Eindruck mit dem Beklagten bestenfalls eine außergerichtliche Einigung zu erzielen oder andernfalls in einem späteren Verfahren zumindest von der regelmäßig prägenden Wirkung eines Musterbescheids zu profitieren.²⁴

Alternativ zum Musterentscheid kann das Musterverfahren in einem Vergleich enden (§ 26 KapMuG). Dieser kann von Musterkläger und Musterbeklagtem für alle Verfahrensbeteiligten abgeschlossen werden. Die Beigeladenen können jedoch nach gerichtlicher Genehmigung und Zustellung ihren Austritt aus dem Vergleich erklären. Wirksam wird er nur bei einem Verbleib von mehr als 70 % der Beigeladenen (§ 21 Abs. 3 KapMuG).

b) Die Verbandsklage nach dem UKlaG

Eine dem KapMuG vergleichbare Beschränkung auf Rechtsfolgenseite findet sich auch im Unterlassungsklagengesetz²⁵, das – wie der Name schon sagt – auf die zukünftige Unterlassung von gegenwärtigen Rechtsverstößen ausgerichtet ist. Ähnlich wie das KapMuG ist auch dieses Kollektivrechtsschutzinstrument auf einen engen thematischen Bereich begrenzt. Die jeweiligen Unterlassungs-, Widerrufs- und Beseitigungsansprüche (§§ 1–2b UKlaG) bestehen vornehmlich im Zusammenhang mit unwirksamen AGB und der Verletzung von Verbraucherschutzgesetzen.

Grundsätzlich anders als das KapMuG-Verfahren ist das Unterlassungsklageverfahren vom Gesetzgeber als Verbandsklage ausgestaltet, d.h. lediglich eine qualifizierte Einrichtung kann mit Wirkung für alle einen Antrag auf Unterlassung stellen. Dabei tritt der jeweilige Verband nur funktional, aber nicht rechtsdogmatisch als Repräsentant einer Gruppe auf. Nach § 3 UKlaG sind die qualifizierten Stellen selbst materiell-rechtlich aktivlegitimiert. Ein Verfahren nach dem Unterlassungsklagengesetz entfaltet keine Sperrwirkung im Hinblick auf eine etwaige Rechtsdurchsetzung einzelner von einer Vertragsgestaltung betroffener individueller Kläger. Im Falle eines Unterliegens des Verbandes erleiden einzelne auch keinen Rechtsverlust und haben keine Rechtsnachteile. Umgekehrt entfaltet das Urteil einer Klage auf Unterlassung Breitenwirkung im Falle des Obsiegens des Verbandes. § 11 UKlaG ordnet eine dispositive Rechtskrafterstreckung zulasten des Verwenders einer AGB an. Von einer Rechtskrafterstreckung kann deshalb gesprochen werden, weil der Tenor des Unterlassungsurteils

²³ Vgl. *Poelzig*, Kapitalmarktrecht, 3. Aufl. 2023, Rn. 1010, 1032; *Buck-Heeb*, Kapitalmarktrecht, 13. Aufl. 2023, Rn. 1370 – beide zur insoweit unveränderten alten Rechtslage.

²⁴ Vgl. v. *Rummel/Waßmuth*, RdF 2025, 180 (186–187).

²⁵ Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz – UKlaG) i.d.F. der Bekanntmachung v. 27.8.2002, BGBl. I 2002, S. 3422, zuletzt geändert durch Art. 18 Gesetz zur Durchführung der VO (EU) 2022/2065 sowie zur Durchführung der VO (EU) 2019/1150 und zur Änderung weiterer Gesetze v. 6.5.2024, BGBl. I 2024 Nr. 149.

im Verbandsprozess bereits eine Feststellung der Unwirksamkeit der betreffenden Klausel enthält.²⁶ Diese tritt aber im Einzelprozess nur ein, wenn sich der Vertragspartner auf das Unterlassungsurteil beruft.

c) Abhilfe- und Musterfeststellungsklage nach dem VDuG

Ebenfalls zwei Arten der Verbandsklage sind in dem im Oktober 2023 in Kraft getretenen VDuG geregelt. Dieses Gesetz geht ebenso wie die Unterlassungsklage zurück auf die Verbandsklagerichtlinie der Europäischen Union.²⁷ Im VDuG sind zwei Klagearten geregelt, zum einen die mit dem Gesetz neu eingeführte Abhilfeklage (§§ 14 ff. VDuG), zum anderen die vormals in der ZPO geregelte Musterfeststellungsklage (§§ 41 ff. VDuG). Letztere ist, wie ebenfalls aus dem Namen bereits ersichtlich, auf Feststellung gerichtet. Demgegenüber ist die Abhilfeklage in ihren drei Varianten²⁸ erstmals ein auf Leistung gerichtetes kollektives Rechtsschutzinstrument.

Sowohl für die Abhilfeklage als auch für die Musterfeststellungsklage hat der Gesetzgeber die Rolle des Klägers einem hierfür zugelassenen Verband vorbehalten. Gerade dieses Repräsentationsmodell in Verbindung mit einer kollektiven Leistungsklage bereitet Schwierigkeiten bei der rechtsdogmatischen Verortung innerhalb der überkommenen Prozessrechtsdogmatik. Mit Auftreten des Verbands als Prozessstandschafter der Verbraucher oder der Durchsetzung eines verbandseigenen Anspruchs kommen für diese Konstruktion verschiedene Erklärungsansätze in Frage.²⁹

Das Verfahren der Abhilfeklage ist auf die Zahlung eines kollektiven Gesamtbetrags in einen Umsetzungsfond gerichtet (§ 14 VDuG). Aus diesem werden dann im Umsetzungsverfahren (§§ 22 ff. VDuG) die Verbraucher durch einen Sachwalter befriedigt. Die Abhilfeklage mündet daher entweder in ein klageabweisendes Endurteil (§ 16 Abs. 1 S. 3 VDuG) oder zunächst in ein zusprechendes Abhilfegrundurteil (§ 16 Abs. 1 S. 1 VDuG). Das Verfahren kann nach dem Grundurteil noch durch einen Vergleich mit Wirkung für die angemeldeten Betroffenen beendet werden (§§ 17, 9 Abs. 1 VDuG). Ansonsten wird im Abhilfeendurteil das Umsetzungsverfahren angeordnet (§ 18 Abs. 1 VDuG), in welchem die genaue Schadenshöhe ermittelt wird (§ 27 Nr. 7 VDuG). Der im Abhilfeendurteil zur Zahlung bestimmte kollektive Gesamtbetrag ist mit Blick auf dessen Schätzung durch das Gericht (§ 19 VDuG) und die Möglichkeit der Nachforderung im Umsetzungsverfahren (§ 21 Abs. 1, 2 VDuG) nur vorläufig.

An das Ergebnis des Verfahrens wird lediglich gebunden, wer sich zuvor durch ein entsprechendes Opt-in für die Teilnahme an der Klage entschieden hat (§ 11 Abs. 3 VDuG). Die angemeldeten Personen sind an der Erhebung einer parallelen Einzelklage gehindert (§ 11 Abs. 2 VDuG). Für Betroffene, die sich gegen ein solches Opt-in entschließen, gibt es demgegenüber keine Sperre in Bezug auf die individuelle Rechtsdurchsetzung. Das Opt-in selbst können die Betroffenen noch bis zum Ablauf von drei Wochen nach Schluss der mündlichen Verhandlung erklären (§ 46 Abs. 1 VDuG). So ist es ihnen trotz fehlender Beteiligungsrechte möglich, unter dem Eindruck der Verhandlung informiert über einen Anschluss an die Kollektivklage zu entscheiden.³⁰ Kommt es im Rahmen der Abhilfeklage zu

²⁶ Vgl. *Micklitz/Rott*, in: *MüKo-ZPO*, Bd. 3, 6. Aufl. 2022, UKlaG § 11 Rn. 3; *Witt*, in: *Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht*, Kommentar, 13. Aufl. 2022, UKlaG § 11 Rn. 5, 10.

²⁷ Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, ABl. EU 2020 Nr. L 409, S. 1.

²⁸ Für vier Varianten *Bruns*, ZJP 137 (2024), 3 (4 f.).

²⁹ Vgl. *Gsell*, GRUR 2024, 979 (985 f.); ausführlich *Bruns*, ZJP 137 (2024), 3 (14 ff.).

³⁰ Zu diesem im Gesetzgebungsverfahren umstrittenen Punkt kritisch vgl. *Schreier*, VersR 2024, 144 (150); zu praktischen Problemen vgl. *Gsell*, GRUR 2024, 979 (985).

einem Vergleich, besteht zusätzlich eine späte Möglichkeit für ein Opt-out der ursprünglich für das Verfahren optierenden einzelnen Betroffenen (§ 10 VDuG).

Das VDuG behält die Kollektivierung des Rechtsschutzes den Verbrauchern und ihnen gleichgestellten kleinen Unternehmen³¹ vor. In sachlicher Hinsicht stehen die Verbandsklagen des VDuG aber nicht nur zur Durchsetzung spezifischer Verbraucherrechte zur Verfügung, sondern grundsätzlich für jeden bürgerlichen Rechtsstreit, der mit dem notwendigen Quorum eine Vielzahl von Betroffenen betrifft (vgl. § 1 Abs. 1 VDuG).

Trotz ihres breiten Anwendungsbereichs kommen sowohl die Abhilfe- als auch die Musterfeststellungsklage in der Praxis selten zur Anwendung. Die Gründe hierfür sind vielfältig, unter anderem eine geringe Zahl an Klageberechtigten sowie die Haftungsrisiken potenzieller Kläger gegenüber Verbrauchern und im Hinblick auf Prozesskosten.³²

d) Folgenbeseitigung durch Gewinnabschöpfung

Ferner finden sich gesetzliche Regelungen zur Folgenbeseitigung, etwa in § 10 UWG oder § 34a GWB in Form der Abschöpfungsklage. Diese Abschöpfungsklagen sind als Verbandsklagen ausgestaltet und können nur durch bestimmte Verbände, Einrichtungen und Kammern³³ eingeleitet werden. Das verfolgte Rechtsschutzziel ist die Herausgabe eines unzulässig erzielten Gewinns an den Bundeshaushalt. Damit stehen sie trotz ihrer Gestalt als Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes eher neben Befugnissen zu Gunsten von Behörden, wie sie in § 32a GWB und § 65 EnWG zu finden sind. In ihrer Zielrichtung adressieren die Gewinnabschöpfungsklagen das kollektivrechtliche Grundproblem der geringfügigen Streuschäden. Sie dienen den privaten Interessen aufgrund ihrer Ähnlichkeit zu behördlichen Maßnahmen in der Ausgestaltung durch die Rechtsprechung in Form einer Folgenbeseitigung eher mittelbar.

e) Das „improvisierte“ Sammelklageinkasso

Schließlich lassen sich in der deutschen Rechtswirklichkeit Fälle des Sammelklageinkassos finden. Dabei handelt es sich nicht um eine rechtsanwaltliche Tätigkeit, sondern um Angebote des Rechtsdienstleistungsmarktes, die auf eine für die eigentlichen Rechteinhaber möglichst risikofreie Rechtsdurchsetzung gerichtet sind.³⁴ Mangels Regulierung sind diese Klagen auf alle denkbaren Rechtsschutzziele gerichtet; typischerweise dominiert in der Praxis die Klage auf Leistung. Dies verwundert nicht, berücksichtigt man, dass sich gewerblich handelnde Klagevehikel in aller Regel durch eine Erlösbeteiligung im Erfolgsfall finanzieren.

Eine entsprechende Klage setzt die Abtretung durch die potenziellen Anspruchsinhaber voraus. Ansprüche einzelner Betroffener werden also nur dann rechtshängig, wenn der Betroffene selbst in Form einer Zession mitwirkt. Dies rechtfertigt es, ihn an das Prozessergebnis im Sinne einer Rechtskraft zu binden. Typischerweise werden derart gebündelte Ansprüche durch eine eigens hierfür gegründete Gesellschaft („Klagevehikel“) geltend gemacht, die wiederum typischerweise Verträge mit einem Prozessfinanzierer schließt. Dieser Prozessfinanzierer übernimmt das Kostenrisiko, lässt sich im Gegenzug allerdings für den Fall des Obsiegens einen Anteil am Gewinn versprechen, der typi-

³¹ Vgl. § 1 Abs. 2 ZPO; als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die nicht sowohl weniger als zehn Personen beschäftigen und nicht mehr als 2.000.000 € Jahresbilanz oder Jahresumsatz haben.

³² Vgl. Röthemeyer, BKR 2024, 977 (981).

³³ Vgl. §§ 10 Abs. 1 S. 1, 8 Abs. 3 Nrn. 2–4 UWG, §§ 34a Abs. 1, 33 Abs. 4 GWB.

³⁴ Vgl. auch zum typischen Verlauf beim Angebot solcher Inkassomodelle Heiß, NJW 2025, 1625 (1627 Rn. 12 f.).

scherweise 30 % beträgt.³⁵ In dieser Möglichkeit liegt ein für die Anbieter praktisch wichtiger Vorteil gegenüber den sonstigen Möglichkeiten des kollektiven Rechtsschutzes. Anhaltendes Problem der improvisierten und gesetzlich nicht geregelten „Sammelklagen“ bleibt die Rechtssicherheit ihrer Abtretungskonstruktion. Verstößt diese etwa wegen eines Interessenkonflikts zwischen den gebündelten Ansprüchen gegen das Verbot des § 4 S. 1 RDG³⁶ oder ist das Klagevehikel mangels Vermögensausstattung im Unterliegensfall nicht in der Lage die gegnerischen Prozesskosten aufzufangen,³⁷ scheitert mit der Unwirksamkeit der Zession gem. §§ 134 oder 138 BGB nicht nur die Klage wegen fehlender Prozessführungsbefugnis. Mangels wirksamer Klageerhebung für die Rechteinhaber droht auch der Ablauf der dadurch nicht gehemmten Verjährungsfrist.

Trotz der heterogenen Landschaft des kollektiven Rechtsschutzes im deutschen Zivilprozessrecht bleiben den von gesetzgeberischer Seite zur Verfügung gestellten Instrumenten Probleme gemein. Speziell die begrenzten Möglichkeiten der Drittfinanzierung des kollektiven Rechtsschutzes geben begründeten Anlass zu Zweifeln an der Tragweite der jeweiligen Klagemöglichkeiten.³⁸ Die Existenz von Lösungen wie dem Sammelklageinkasso belegen die stete Nachfrage nach weitergehenden Rechtsschutzmöglichkeiten auch und gerade im Angesicht der bisherigen Regelungsversuche des Gesetzgebers.

³⁵ Zur Beschränkung der Erfolgsbeteiligung bei der Prozessfinanzierung *Riehm*, NJW 2024, 2713 (2715 Rn. 11 ff.).

³⁶ Bisher hat der BGH die Konstruktionen im Einzelfall gebilligt BGH, Urt. v. 13.7.2021 – II ZR 84/20 = NJW 2021, 3046 (3053 Rn. 199); BGH, Urt. v. 13.7.2021 – II ZR 84/20 = NJW 2021, 3046 (3052 Rn. 45 ff.); BGH, Urt. v. 13.6.2022 – VIa ZR 418/21; a.A. statt vieler noch v. *Lewinski/Kerstges*, ZJP 132 (2019), 177.

³⁷ Vgl. zum Schutz der Gegenpartei vor vermögenslosen Klagevehikeln *Riehm*, NJW 2024, 2713 (2716 Rn. 21 f.).

³⁸ Vgl. *Wais*, NJW 2025, 1441; *Heiß*, NJW 2025, 1625 (1627 Rn. 10).